

Stellungnahme

Entwurf vom 21.08.2024 für eine „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen“

Einleitung

Mit dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung soll die seit längerem diskutierte Anpassung und grundlegende Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) erfolgen. Die Anpassung der Gefahrstoffverordnung beinhaltet dabei insbesondere die Umsetzung der „Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit“ (CMRD), die Modernisierung der Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest und die Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Weiterhin werden die PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) und die Biostoffverordnung (Artikel 3) an die geänderte europäische Rechtslage und der Verweis in der „BAM Besondere Gebührenverordnung“ (Artikel 4) angepasst.

1. Grundsätzliches

Von besonderer Bedeutung ist für die Industrie die Verankerung des Risikokonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Zur Implementierung des Risikokonzepts werden im vorgelegten Entwurf bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Bereiche mittleren und hohen Risikos definiert und die Festlegung von Maßnahmen an die Höhe des Risikos geknüpft. Die hierzu vorgenommenen Formulierungen im Text des überarbeiteten Referentenentwurfes entsprechen dem risikobezogenen Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, welches bisher lediglich in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 910) enthalten war und nun auf Verordnungsebene verankert wird. Die Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest werden im vorliegenden Referentenentwurf grundlegend überarbeitet.

Zusätzlich werden die verbindlichen europäischen Arbeitsplatzgrenzwerte in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG (CMRD) in den Verordnungstext aufgenommen. Dieser Ansatz ermöglicht es, dass in Deutschland etablierte Risikokonzept rechtlich zu verankern und gleichzeitig die EU-Vorgaben umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sind Anforderungen an die Unternehmen verbunden, die zusätzlich zu bereits bestehen Vorgaben umgesetzt werden müssen und zu zusätzlichem

Bürokratieaufwand führen (z.B. Erstellung eines Maßnahmenplans nach § 10 (5), Meldepflichten bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwertes und bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos nach § 10a (5), Erweiterung des Expositionsverzeichnisses um relevante Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen nach § 10a (1)). Während sich einige dieser Vorgaben aus der Umsetzung von EU-Recht ergeben, gehen einzelne Anforderungen aber über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

2. Erforderliche Änderungen

§ 8 (7)

In § 8 (7) zur Lagerung von akut toxischen Stoffen und Gemischen der Kategorie 1, 2 oder 3 sollte richtiggestellt werden, dass zuverlässige Personen mit entsprechender Unterweisung Zugang zum Lager haben:

(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur ~~fachkundige und~~ zuverlässige Personen Zugang haben, die fachkundig oder entsprechend unterwiesen sind. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

Nach dem vorliegenden Text darf eine unterwiesene Person zwar Tätigkeiten mit akut toxischen Stoffen und Gemischen der Kategorie 1, 2 oder 3 ausüben, aber nicht das Lager betreten, da für das Betreten des Lagers eine Fachkunde erforderlich ist. Die Anforderungen an den Zugang zum Lager sind somit strenger als für die Durchführung einer Tätigkeit. Die Zugangsregelung muss an die Zuverlässigkeit in Verbindung mit den erforderlichen Unterweisungen gebunden werden und nicht an den Begriff der Fachkunde. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden die Ergebnisse des „Konzept Fachkunde Gefahrstoffverordnung“ des Ausschusses für Gefahrstoffe umgesetzt, welche eine Fachkunde insbesondere nur für in der Verordnung festgelegte Aufgaben vorsieht (z.B. Durchführung Gefährdungsbeurteilung, Durchführung von Messungen).

§ 10 (1) Satz 1

Nach § 10 (1) Satz 1 müssten alle krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffe in einem geschlossenen System verwendet werden, egal ob eine Gefährdung besteht oder nicht. Dies stellt keine angemessene Anforderung dar und es sollte ein Bezug zur Gefährdung bzw. zur Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden:

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung eine

Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten ergibt und eine Substitution der Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist.

Auch die CMRD lässt neben dem geschlossenen System andere Maßnahmen zu:

„und die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen zur Verringerung des Niveaus der Exposition der Arbeitnehmer umfassen.“ ((EU) 2022/431 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG, Erwägungsgrund (9))

Dies sollte, um zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden, 1:1 ohne zusätzliche Anforderungen in nationales Recht umgesetzt werden.

§10 (2)

Gemäß § 10 (2) Satz 2 gelten für Tätigkeiten, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt wurde, Erleichterungen wenn dieser AGW eingehalten wird. Da auch beim Unterschreiten der Akzeptanzkonzentration ein geringes Risiko bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen besteht, sollte auch bei Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos (bei Unterschreiten der Akzeptanzkonzentration) Erleichterungen gelten. Dies würde auch im Einklang mit den nachfolgenden Absätzen stehen, da auch hier die verschiedenen Risikobereiche (begrenzt durch Toleranz und Akzeptanzkonzentration) als Abschneidekriterium für verschiedenen Anforderungen herangezogen werden. Die Formulierung ist daher anzupassen:

Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten nicht für Tätigkeiten, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde, wenn dieser Wert eingehalten wird oder wenn Tätigkeit im Bereich niedrigen Risikos vorliegen.

§ 10a (5)

§ 10a (5) sieht vor, dass der Arbeitgeber der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder die im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mitgeteilt werden müssen. Der Mitteilung ist ein Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 5 beizufügen.

Die Verankerung dieser Regelung spiegelt die Konsensempfehlung des Beraterkreises zur Gefahrstoffverordnung aus dem Jahr 2019 wider. Diese neue Verpflichtung stellt eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung der Unternehmen dar, die sich nicht aus den europäischen Regularien ergibt.

Eine rein administrative Maßnahme wie diese neue „Mitteilungspflicht an die Behörden“ führt zu keiner weiteren Reduzierung der Exposition und damit auch zu keiner Verbesserung des Arbeitsschutzes. Bereits nach jetziger Gefahrstoffverordnung können Behörden „auf

Verlangen“ einfordern, dass ihnen u.a. die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (siehe §18, Absatz 2) mitgeteilt werden - bei CMR-Gefahrstoffen Kat. 1A oder 1B sogar inklusive der Substitutionsprüfung (siehe §18, Absatz 3). Damit haben die Behörden bereits jetzt schon jederzeit die Möglichkeit, diese Branchen und Unternehmen gezielt zu überprüfen.

Daher sollte im Hinblick auf Bürokratieabbau überprüft werden, ob die zusätzliche Mitteilungspflicht an die Behörden aus Sicht des Arbeitsschutzes tatsächlich zielführend und notwendig ist, wenn es bereits jetzt schon eine „Mitteilungspflicht auf Verlangen“ gibt. Ist dies nicht der Fall, ist die Regelung zu streichen.

§11a (5) Nr. 2

Nach § 11a (5) Nr.2 hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt. Diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein.

Diese Anforderung ist insbesondere für KMU nicht umsetzbar. Die ständige Anwesenheit einer aufsichtführenden Person unmittelbar an Ort und Stelle der Tätigkeit ist in der Praxis weder möglich noch erforderlich. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass die aufsichtführende Person verfügbar ist und kurzfristig hinzugezogen werden kann.

Die Forderung einer ständigen Anwesenheit hätte zur Folge, dass z. B. kleinere Arbeiten, die durch einzelne Personen erfolgen, nicht mehr möglich wären und immer von einer zusätzlichen sachkundigen Person beaufsichtigt werden müssten oder die durchführende Person selbst über Sachkunde verfügen müsste. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht umsetzbar. Auch der Erwerb der Sachkunde aller Beschäftigter, die Arbeiten vor Ort alleine ausführen, wäre nicht realisierbar und mit einem nicht umsetzbaren Personal- und Kostenaufwand verbunden. Die Formulierung ist daher anzupassen:

2. die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ~~ständig vor Ort anwesend sein~~, verfügbar sein,

Ansprechpartner BDI:

Abteilung Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. – BDI

Breite Str. 29
101078 Berlin

www.bdi.eu |

www.bdi.eu | [X](#) | [LinkedIn](#) | [Facebook](#) | [Instagram](#)

Lobbyregister R000534
BDI-Dokumentennummer

Ansprechpartner VCI:

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Produktsicherheit

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de |

www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) |
[Transparenz](#)

EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
Lobbyregister R000476

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.